

- welche Ueberweisung der Postanweisungsbeträge besorgt, eine Gebühr von 1/2 pCt. von dem Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
20. T nach Frankreich, Monaco, Algerien.
  21. Nur n. best. Ort. in Dahomey, Elfenbeinküste, Frz. Guinea, Frz. Congogebiet Gabun, Frz. Ober-Senegalgeb., Senegal. Für Uebermittel. ab Paris wird seitens der franz. Postverw., welche die Ueberweis. d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, eine Gebühr vom eingezahlten Betrage in Abzug gebracht.
  22. Nur nach bestimmten Orten. E
  23. Wie Nr. 8, Absatz 1. T
  24. Nur n. best. Orten. Auszahlung in der Landeswahrung n. d. Tageskurse v. Terengalpa mit Abzug v. 5 %.
  25. E; T n. Kobe, Nagasaki, Osaka, Tokio u. Yokohama.
  26. E u. T nach Italien u. S. Marino. Auszahl. erfolgt in Metallgeld (nicht in Ital. Papiergeld).
  27. Nur nach best. Orten. E. Für Uebermittlung ab Brüssel wird seitens der belg. Postverw., welche die Ueberweisung d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, eine Gebühr vom Einzahlungsbetr. in Abzug gebracht.
  28. Nur nach bestimmten Orten. E
  29. Zullässig n. Monrovia; ferner n. and. Ort., wenn Aufschrift d. Zusatz „General Postoffice in Monrovia“ trägt. Auszahl. in Landeswahrung (1 \$ = 23 Cts.). 31. E; T.
  32. Wie Nr. 8, Absatz 1. Die Gebühr für die Uebermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Fr.) wird von der Ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
  33. Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi, Tanger.
  34. Wie Nr. 8, erster Satz. Auszahl. in mexik. Gelde nach Tageskurs.
  35. Nur n. best. Ort. E; T. — Auszahl. in Franken oder in österr. Gelde, in letztl. Falle nach dem amtl. Kurs.
  36. E; T. 36. Nur nach bestimmten Orten. T nach Niederländ.-Ostindien.
  37. E nur nach bestimmten Orten. T
  38. E. Eilbestellgebühr (25 Pf.) vom Abs. im voraus zu entrichten. T.

39. Wie Nr. 8, Abs. 1. Nur n. best. Orten.
  40. Nur nach bestimmten Orten. E
  41. Wie Verein. Staaten v. Amerika. Wegen der Gebühr ab New York ertheilen die Postanst. Auskunft.
  42. Nur nach bestimmten Orten. E; T n. best. Orten.
  43. a. Nur nach best. Orten in Capverdische Inseln, Guinea, St. Thomas und Principe, Angola, Mozambique. Wegen der Uebermittlung ab Lissabon ertheilen die Postanstalten Auskunft.
  43. b. Wie No. 9. Nur nach bestimmten Orten. Wegen der Gebühr für die Uebermittlung ab Bombay ertheilen die Postanstalten Auskunft.
  44. Nur nach bestimmten Orten. T.
  45. a. Wie No. 8, Satz 1.
  46. Auszahlung in Salvador nach dem Course 4 \$ = 1 Peso Gold. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten.
  47. E und T nach bestimmten Orten.
  48. E; T.
  49. T.
  50. Nach Bangkok und Chiengmai. E; T nur nach Bangkok.
  51. Wie No. 8, Abs. 1.
  52. c. Adrianopel, Alexandrette, Caiffa, Cavalla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Janina, Kerassunde, Lagos, Mersina, Mitlene, Prevesa, Rhodus, Rodosto, Salonik, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scio (Chios), Scutari (Alban.), Trapezunt, Tripolis (Syrien), Teschese, Valona, Vathi (Samos).
  53. d. Nur nach bestimmten Orten.
  54. Nur nach bestimmten Orten. Ehenso T.
  55. Nur nach bestimmten Orten. E.
  56. Die Postanweisung muss ausser dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich auch des Kreises (county) hinzuzufügen.
- 1) Nur n. Areibo, Mayaguez, Ponce, San Juan. 2) Nur n. Honolulu.

**D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.**

**Vorbemerkungen.** Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswahrung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Wahrung, insbesondere die Wahrung des Aufgablandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Wahrung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformulare anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Wahrung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Meistbetrag“ angegeben.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist, dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossener Umschlagung an die Postanstalt abzugeben, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren an das Postamt in Lissabon oder Porto, Auskunft hierüber geben die Postanstalten). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indess einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingeleisten Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift **Postauftrag nach** ..... (Name der Postanstalt), **Einschreiben bz. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste &** ..... (Name der Postanstalt), **Recommandé**, zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens u. z. w. des Absenders.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankirt werden. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Taxe		Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Taxe	
		Porto Pf.	Einschr. Gebühr Pf.			Porto Pf.	Einschr. Gebühr Pf.
1. Deutschland	800 Mk.	30	—	15. Rumänien	1000 Lei (125 Lei = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
2. Belgien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g (Grenzbez. 10 für je 15 g)	20	16. Salvador	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
3. Chile	500 Pes. (Gold) (100 Pes. = 154 Mk.)	20 für je 15 g	20	17. Schweden	1000 Franken (123,50 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 20 g (Grenzbez. 10 für je 20 g)	20
4. Egypten	1000 Franken (652 Millimes = 20 Mk.)	20 für je 15 g	20	18. Schweiz	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
5. Erythrea siehe unter No. 7, Italien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	19. Tripolis (Ital. P.-A. in Bengasi u. Tripolis)	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
6. Frankreich mit Monaco und Algerien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	20. Türkei:			
7. Italien mit San Marino und Erythrea (Assara, Assab, Kerem, Massana)	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postämter)	800 Mk.	20 für je 15 g	20
8. Kreta. Nur nach Candia, Canes, Retimo (Bethym), siehe unter No. 20, Türkei	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postämter)	1 Pfd. = 18 M. 40 Pf. 1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
9. Luxemburg	800 Mk.	10 bis 20 g 20 über 20 bis 250 g	20	c) Adrianopel, Caiffa (Haiffa), Candia, Canes, Cavalla, Chios (Scio), Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Haiffa (Caiffa), Ineboli, Janina, Kerassunde, Lagos, Metelin, Prevesa, Retimo, (Bethym), Rhodus, Rodosto, Salonik, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scutari (Albanien), Scio (Chios), Trapezunt, Teschese, Valona, Vathy (Samos), österr. Postanstalten	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
10. Niederlande	500 Gulden (100 Fl. Niederl. = 168 Mk.)	20 für je 15 g (Grenzbez. 10 für je 15 g)	20	d) Scutari (Albanien) Ital. Postanstalt	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
11. Niederländisch Indien	500 Gulden (100 Fl. Niederl. = 167 Mk.)	20 für je 15 g (Grenzbez. 10 für je 15 g)	20	21. Tunis	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
12. Norwegen	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20				
13. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	1000 Kronen (117 Kr. 80 h. = 100 Mk.)	10 bis 20 g 20 über 20 bis 250 g	20				
14. Portugal mit Madeira und Azoren	800 Mk. (Umrechnung nach dem Durchschnittskurse der der Einzahlung vorangegangenen Woche)	20 für je 15 g	20				